

Mit dem Petenten und dem Ausschuss wurde Einvernehmen erzielt, dass die Straßen- und Kanalsanierung besonders sorgsam durchgeführt wird, um Beschädigungen an den Häusern möglichst auszuschließen. Vor den Arbeiten werde der Zustand der Häuser gutachterlich festgestellt. Dem Anliegen der Petenten, auf eine Erhebung der Anliegerbeiträge aus den in der Eingabe genannten Gründen zu verzichten, konnte auf Grund der zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen werden. Seitens der Verwaltung wurde bei Durchführung eines Musterklageverfahrens eines Anliegers gegen den Beitragsbescheid versichert, eine gerichtliche Entscheidung auch auf die anderen Anlieger anzuwenden.